# Satzung

§ 1

## I. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schwäbischer Eisenbahnverein e. V. - Dampfbahn Kürnbach", nachstehend kurz "SEV e. V.", und hat seinen Sitz in Bad Schussenried. Er ist ein rechtsfähiger Verein und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach eingetragen.

§ 2

# II. Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck:

- 1. Das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahn als einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte zu wecken und zu pflegen,
- 2. Studien über die Geschichte der Eisenbahn und wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet zu fördern,
- 3. wertvolle Zeugnisse der Eisenbahngeschichte als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik zu erhalten,
- 4. im Bereich des Freilichtmuseums Kürnbach zusammen mit dem Landkreis Biberach eine Dampfbahnanlage zu erstellen, um damit die Bahntechnik schwerpunktmäßig die Dampftechnik zu demonstrieren zu können,
- 5. Durch aktive Jugendarbeit Jugendliche mit der geschichtlichen Bedeutung der Eisenbahn im oberschwäbischen Raum vertraut zu machen.

§ 3

Der Verein möchte seinen Zweck erreichen:

- 1. durch Herausgabe von Veröffentlichungen,
- 2. durch Veranstaltung von Studienfahrten,
- 3. durch Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen,
- 4. durch Schaffung und Ausbau eigener Sammlungen,
- 5. durch den Bau funktionsfähiger Modelle, in erster Linie nach den Vorbildern von Lokomotiven und Wagen, die im oberschwäbischen Raum verkehrten,
- 6. durch fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen, deren Ziel mit § 2 und § 3 übereinstimmen,
- 7. durch die Eröffnung einer Dampfbahnanlage gemäß § 2 Abs. 4.

**§ 4** 

Der Verein (ist selbstlos tätig und) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52, 55 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## III. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen und juristische Personen werden.
- (2) Jugendliche ab 12 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft als Jugendmitglieder erwerben. Kinder von ordentlichen Mitgliedern können von ihren Eltern als Jugendmitglieder angemeldet werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden sie ordentliche Mitglieder, soweit keine andere Erklärung abgegeben wird.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient macht. Der Vereinsrat entscheidet darüber nach einem Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7

Die Mitglieder des SEV e. V. verpflichten sich durch ihre Anmeldung, tatkräftig an der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Sie sind bereit, mit allen Organen und Mitgliedern uneigennützig und unvoreingenommen zusammenzuarbeiten. Außerdem sind Eigentümer von Fahrzeugen gehalten, bei Veranstaltungen des SEV e. V. den Weisungen der Vereinsführung und deren Beauftragten Folge zu leisten.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres,
- 2. durch den Tod des Mitglieds,
- 3. bei vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss des Vereinsrates mit 2/3 Mehrheit.
- 4. bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung auf Beschluss des Vereinsrates mit einfacher Mehrheit.

# IV. Organe

§ 9

Organe des SEV e. V. sind:

- a) der Vereinsrat
- b) der Vorstand
- c) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 10

Der Vereinsrat setzt sich zusammen:

- 1. dem Vorstand, bestehend aus
  - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier

Einer der Vorsitzenden kann gleichzeitig das Amt des Schriftführers oder des Kassiers ausüben.

# 2. drei weiteren Mitgliedern als Beiräte

Der Vereinsrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Er kann weitere Mitglieder und Jungmitglieder als Beiräte hinzuwählen.

#### § 11

Die Wahl des Vereinsrates erfolgt alle drei Jahre durch die Hauptversammlung. Von den drei Vorsitzenden wird rollierend jährlich jeweils einer für drei Jahre gewählt.

#### § 12

Der Vereinsrat leitet die Geschäfte des SEV e. V. Er kann besondere Ausschüsse zu seiner Unterstützung aus dem Kreis seiner Mitglieder bilden.

Die drei Vorsitzenden vertreten den SEV e. V. gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Einer der drei Vorsitzenden beruft die Sitzungen des Vereinsrates und der Hauptversammlung ein und leitet sie. Verfügungen, die den Verein mit mehr als 1000,00 DM (500,00 €) belasten, müssen vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden.

#### § 13

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

#### § 14

- (1) Alljährlich muss eine ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattfinden.
- (2) Die Einladung zu dieser Hauptversammlung hat schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Stimmberechtigt sind sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.
- (4) In der ordentlichen Hauptversammlung haben die Mitglieder zu beschließen über:
  - 1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
  - 2. Satzungsänderungen,
  - 3. die Entlastung des Vorstandes,
  - 4. Wahl des Vorstandes.
  - 5. Wahl der Mitglieder des Beirates nach § 10 Abs. 2
  - 6. Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - 7. Genehmigung des Haushaltes,

- 8. Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern,
- 9. Entscheidung über Auflösung oder Fusion mit anderen Vereinen,
- (5) Auf Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag des Vereinsrates muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

#### § 15

- (1) Die Mitglieder des Vereinsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Sachaufwendungen werden gegen Nachweis ersetzt.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur dem Verein eventuell gewährte Darlehen zurück. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder in sonstiger Weise begünstigt werden.

#### § 16

- (1) Die Beschlüsse des Vereinsrates und der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit unter Stichentscheid des Sitzungsleiters, gefasst. Die Beschlüsse werden vom Gesamtvorstand beurkundet.
- (2) Über Satzungsänderungen, und Fusionen mit anderen Vereinen kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Beschlussfassung über eine Fusion des Vereins müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

## § 17

Der Verein kann nur mit 2/3 Mehrheit einer Hauptversammlung aufgelöst werden (s. § 16, Abs. 2), wenn nicht mindestens 7 Mitglieder entscheiden, den Verein weiter zu führen.

#### § 18

- (1) Der Verein erhebt seinen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit zu Beginn des Geschäftsjahres von der vorhergehenden Mitgliederversammlung festgelegt wurde.
- (2) Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

#### § 19

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen und Museumsmaterial an den Landkreis Biberach oder einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 2 und 3 zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wird durch die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.